



Selbsterklärung gültig für Österreich Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 Formular für Straßenverkehrsbehörden und Straßenbetreiber:innen

Erklärung der Konformität ("Selbsterklärung") mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (Vorrangige Maßnahme B, RTTI)

Name der Organisation: Kurzbezeichnung (optional): Adresse: Registriert in¹: Nummer²: Zeichnungsberechtigte Person:
Als bevollmächtigte:r Vertreter:in von erklärt die zeichnungsberech-tigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 bei der Bereitstellung von Echt-zeit-Verkehrsinformationsdiensten ³ , insbesondere, dass :
Handelt als⁴: ☐ Dateninhaber:in
 1. für Daten über die Infrastruktur, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670: a. die Vorgaben gemäß Artikel 4 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Infrastruktur einhält; b. die Vorgaben gemäß Artikel 8 (1-3) im Hinblick auf eine angemessene Aktualisierung der Daten über die Infrastruktur einhält.
 2. für Daten über Vorschriften und Beschränkungen, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670: a. die Vorgaben gemäß Artikel 5 (1-2) im Hinblick auf die Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten einhält; b. die Vorgaben gemäß Artikel 9 (1-3, 5) in Hinblick auf eine angemessene Aktualisierung der Daten über Vorschriften und Beschränkungen einhält.
 3. für Daten über den Zustand des Netzes, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670: a. die Vorgaben gemäß Artikel 6 (1-2) bezüglich der Zugänglichkeit, den Austausch und die Weiterverwendung von Daten über den Zustand des Netzes einhält; b. die Vorgaben gemäß Artikel 6 (6-7) bezüglich archivierter und vorhersagender Daten über den Zustand des Netzes einhält;

¹ Sofern relevant

² Sofern relevant

³ Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen

⁴ Eine Straßenbehörde oder ein Straßenbetreiber:in kann entweder als Dateninhaber:in oder als Datennutzer:in oder als beides auftreten





		stand des Netzes einhält.
	4.	für Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes , gemäß dem Anhang der Delegierten Ver-
		ordnung (EU) 2022/670:
		a. die Vorgaben gemäß Artikel 7 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält;
		b. die Vorgaben gemäß Artikel 7 (4-5) bezüglich archivierter und vorhersagender Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält;
		c. die Vorgaben gemäß Artikel 11 (1-2) im Hinblick auf die Aktualisierung der Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält.
	☐ 5. den Vorgaben gemäß Artikel 4 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.	
	6.	den Vorgaben gemäß Artikel 5 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.
	7.	den Vorgaben gemäß Artikel 6 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.
	8.	die Informationen gemäß Artikel 1 für folgende Abschnitte bereitstellt:
		das gesamte Straßennetz in Österreich;
		jene Abschnitte des Straßennetzes in Österreich , die im Anhang dieser Selbsterklärung aufgeführt sind.
_		t als ⁵ : tennutzer:in
	9.	den Vorgaben gemäß Artikel 4 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
	10	den Vorgaben gemäß Artikel 5 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
	11	den Vorgaben gemäß Artikel 6 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
12.	zus hal dei gei	t der für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften zuständigen Stelle des Mitglied-staats sammenarbeitet, die die Richtigkeit der Selbsterklärung gemäß Artikel 12 in Bezug auf die Einlung der in den Artikeln 3 bis 11 genannten Anforderungen stichprobenartig überprüft. Im Zuge r Einhaltungsüberprüfung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Aufzeichnunn und relevanten Dokumente vollständig, kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt erden.
13.		e Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt, und bei Änderungen unverzüglich ⁶ die aktualisierte Version der Selbsterklärung an die nationale IVS-Stelle in Österreich sendet.

⁵ Eine Straßenbehörde oder ein Straßenbetreiber:in kann entweder als Dateninhaber:in oder als Datennutzer:in oder als beides auftreten

⁶ Ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erforderlich machen





- 14. um die Einhaltung gemäß der in Artikel 12 genannten Anforderungen zu beurteilen, sollten dieser Selbsterklärung die folgenden Begleitdokumente beigefügt werden, welche jedenfalls für die stichprobenartigen Einhaltungsüberprüfungen bereitzustellen sind:
 - a. eine Beschreibung der von Ihnen bereitgestellten Daten, digitalen Kartendienste bzw. Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste sowie die Informationen über deren Qualität und die Bedingungen für die Weiterverwendung dieser Daten;
 - b. in Ergänzung zu Punkt 8 dieser Selbsterklärung, eine Übersicht über jenes Straßennetz, für das die gegenständlichen Daten oder Dienste verfügbar gemacht werden.

Optional information ⁷ :	
•	
•	
Unterschrift	Unterschrift 2 (optional)

 $^{^{\}rm 7}$ Wählen Sie Informationen aus und beschreiben Sie sie, falls relevant





Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF) an:

Kontakt IVS-Stelle:

kontakt@ivs-stelle.at

Für weitere Informationen:

Mag. (FH) Damaris Anna Gruber, MA

Benjamin Witsch; MSc. (FH)

Damaris.gruber@austriatech.at Benjamin.witsch@austriatech.at

Tel: +43 (1) 26 33 444-36 Tel: +43 (1) 26 33 444-31

Hinweis: Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigefügten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 durch die nationale IVS-Stelle. Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung erfolgt lediglich in aggregierter Form im Rahmen der in der Delegierten Verordnung geforderten Berichtspflichten der nationalen IVS-Stelle bzw. des BMKs an die Europäische Kommission.

Datenschutz: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBI. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte hier: www.austriatech.at/datenschutzerklärung